

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 50.

Jahrgang 1880.

1158. 1103.

Privilegium

wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Mülheim an der Ruhr im Betrage von 1,500,000 Mark, vom 27. Oktober 1880.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Nachdem die Vertretung der Stadt Mülheim an der Ruhr in der Stadtverordneten-Sitzung vom 23. Juli 1880 beschlossen hat, die zur Regulirung der städtischen Schuldenverhältnisse erforderlichen Mittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen wir auf den Antrag der städtischen Vertretung,

zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihscheine im Betrage von 1,500,000 Mark ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, gemäß § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihscheinen zum Betrage von 1,500,000 Mark, in Buchstaben eine Million fünfhunderttausend Mark, welche in 3000 Abschnitten zu 500 Mark, nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit 4% jährlich zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplane mittelst Verloosung jährlich vom 1. Januar 1881 ab mit wenigstens Einem und einem Zehntel Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den gedachten Schuldverschreibungen und der etwaigen Ueberschüsse des städtischen Wasserwerks zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen. Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihscheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein. Durch vorliegendes Privilegium, welches Wir vorbehalten die Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihscheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 27. Oktober 1880.

(L. S.)

gez.: **Wilhelm.**

ggz.: v. Bismarck. Graf Eulenburg. Bitter.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Dezember 1880.

Rheinprovinz.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anleihschein

der Stadt Mülheim an der Ruhr Nr. . . .

über

500 Mark Reichswährung.

Ausgefertigt gemäß des landesherrlichen Privilegiums vom 27. Oktober 1880 (Amtsblatt der königlichen Regierung zu Düsseldorf vom . . . ten 188 . . Nr. . . Seite . . und Gesetz-Sammlung für 188 . . Seite . . laufende Nr. . .).

Auf Grund des von der königlichen Regierung zu Düsseldorf genehmigten Stadtverordneten-Beschlusses vom 23. Juli 1880 wegen Aufnahme einer Schuld von 1,500,000 Mark bekennen sich die Unterzeichneten Namens der Stadt Mülheim an der Ruhr durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehensschuld von 1,500,000 Mark, welche an die Stadt Mülheim an der Ruhr baar gezahlt worden und mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 1,500,000 Mark erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplans mittelst Verloosung der Anleihscheine in den Jahren 1881 bis spätestens 1917 einschließlich aus einem Tilgungsstocke, welcher mit wenigstens Einem und einem Zehntel Prozent des Kapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen und der etwaigen Ueberschüsse des städtischen Wasserwerks gebildet wird. Die Ausloosung geschieht in dem Monate Mai jeden Jahres. Der Stadt Mülheim an der Ruhr bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken oder auch sämtliche noch im Umlauf befindliche Anleihscheine auf einmal zu kündigen.

Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger, dem Amtsblatt der königlichen Regierung zu Düsseldorf, dem amtlichen Kreisblatt des Kreises Mülheim an der Ruhr. Geht eines dieser Blätter ein, so wird an dessen Statt von

der Stadtvertretung mit Genehmigung der Königlichen Regierung in Düsseldorf ein anderes Blatt bestimmt.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit vier Prozent jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine, bzw. dieser Schuldverschreibung bei der Stadtkasse zu Mülheim an der Ruhr, und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Mit der zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die gefündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadt Mülheim an der Ruhr. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§. 838 und ff. der Civilprozeß-Ordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 83) bzw. nach §. 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeß-Ordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 281).

Zinsscheine können weder aufgeboden, noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Stadtverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinsscheine bis zum Schlusse des Jahres 1885 ausgegeben, die ferneren Zinsscheine werden für fünfjährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Stadtkasse in Mülheim an der Ruhr gegen Ablieferung der, der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt Mülheim an der Ruhr mit ihrem Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift erteilt.

Mülheim a. d. Ruhr, den 188 . .

(Stadt-Siegel.)

Der Bürgermeister:

N. N.

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission:

N. N. N. N. N. N.

Eingetragen Kontrollbuch Fol. . . .

Der Stadtkassen-Rendant:
N. N.

Rheinprovinz.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

Zinsschein.

. . . Reihe

zu der Schuldverschreibung der Stadt Mülheim an der Ruhr Nr. . . über M. zu . . . Prozent Zinsen über M.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 2. Januar (bzw.) 1. Juli 18 . . ab die Zinsen der vorbenannten Schuldverschreibung für das Halbjahr vom . . . ten . . . bis . . . ten . . . mit . . . M. bei der Stadtkasse zu Mülheim an der Ruhr.

Mülheim an der Ruhr, den . . ten . . . 188 . .
(Trockener Zinsschein-Stempel.) Der Bürgermeister:
N. N.

Die Schuldentilgungs-Kommission:

N. N. N. N. N. N.

Der Stadtkassenrendant:

N. N.

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Gelbbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Anmerkung: Die Namensunterschriften des Bürgermeisters und der Mitglieder der städtischen Schuldentilgungs-Kommission können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Rheinprovinz.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anweisung

zum Anleiheschein der Stadt Mülheim an der Ruhr
über M.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu der obigen Schuldverschreibung die . . . te Reihe von Zinsscheinen für die fünf Jahre 18 . . bis 18 . . bei der Stadtkasse zu Mülheim an der Ruhr, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber der Schuldverschreibung dagegen Widerspruch erhoben wird.

Mülheim an der Ruhr, den . . ten 188 . .
(Trockener Zinsschein-Stempel.) Der Bürgermeister:
N. N.

Die Schuldentilgungs-Kommission:

N. N. N. N. N. N.

Der Stadtkassenrendant:

N. N.

Anmerkung: Die Namensunterschriften des Bürgermeisters und der Mitglieder der städtischen Schuldentilgungs-Kommission können mit Lettern und Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jede Anweisung mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit

davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abdrucken:

... ter Zinschein.	... ter Zinschein.
Anweisung.	

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1159. 1122. Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 3. November d. J. beschlossen, dem Nebenzollamt I. zu Bettingen im Großherzogthum Luxemburg die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Nummern 2 c 1, 2, 3 und 22 a, b, e und f des Zolltarifs zu ändern als den höchsten Zollsätzen der betreffenden Tarifpositionen beizulegen.

1160. 1104. Verbot der Einföhrung von kostbaren oder zollpflichtigen Gegenständen in Italien mittels der Briefpost.

Nach einer Mittheilung der Königlich Italienischen Postverwaltung werden, zufolge einer Entscheidung des Kassationshofes in Rom, alle kostbaren, sowie alle einem Eingangszoll unterliegenden Gegenstände, welche vom Ausland mittels der Briefpost in Italien eingeföhrt werden, mit Beschlagnahme belegt.

Berlin W., den 20. November 1880.
Der Staatssecretair des Reichs-Postamts. J. B. Wiebe.

1161. 1105. Benutzung des Weges über Blißingen zur Versendung von Paketen nach Großbritannien und Irland.

Vom 1. Dezember d. J. ab kann der Weg über Blißingen zur Versendung von Paketen ohne und mit Werthangabe nach Großbritannien und Irland benutzt werden. Auf diesem Wege beträgt das Gesamtporto, einschließlich der Gebühr für Bestelung, bei gewöhnlichen Paketen bis zum Gewicht von 5 Kilogramm nach London 2 Mark, nach allen übrigen Orten Englands 2 Mark 85 Pfennig, nach Schottland und Irland 3 Mark 55 Pfennig; Sperrgut 25 Pfennig mehr. Bei unfrankirten Paketen wird ein Portozuschlag von 10 Pfennig erhoben. Ueber die Höhe der Portosätze für Pakete im Gewicht über 5 Kilogramm, sowie der Versicherungsgebühr für Pakete mit Werthangabe, ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft. Das Verlangen der Beförderung über Blißingen muß auf der Paketadresse und in der Aufschrift des Pakets besonders ausgesprochen sein.

Berlin W., den 24. November 1880.
Der Staatssecretair des Reichs-Postamts. J. B. Wiebe.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1162. 1114. Der seitherige Candidat des höheren Schulamts Dr. Hermann Klammer ist von uns zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Elberfeld

ernannt worden.

Koblenz, den 24. November 1880.
Königliches Provinzial-Schul-Collegium: von Reefe.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1163. 1107. Für die vormaligen Rentebezirke auf der linken Rheinseite unseres Verwaltungsbezirks werden die, in der bisherigen Weise mit Ausschluß der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre festgestellten Durchschnittspreise aus den Jahren 1867/80 für die bis Martini 1881 durch freiwillige Vereinbarung zu Stande kommenden Ablösungen der domanialen Fruchtrenten nachstehend bekannt gemacht.

No.	Vormaliger Rente-Bezirk.	Durchschnittspreis für den Hectoliter.			
		Weizen		Roggen	
1	Neuß	17	40	13	10
2	Wevelinghoven	—	—	13	10

Durchschnitts-Berechnung
der Fruchtpreise aus den Jahren 1867/80 in den Bezirken der ehemaligen Renteien linker Rheinseite, behufs Anwendung bei den bis Martini 1881 vorkommenden Ablösungen domanialer Frucht-Abgaben:

Jahrgang	Preis für einen 1/2 Hectoliter = 1 Neuschäffel			
	Weizen		Roggen	
	im Kantons-Hauptort Neuß.		im Kantons-Hauptort Wevelinghoven	
	M.	Pf.	M.	Pf.
1867	—	—	7	48
1868	7	97	6	23
1869	—	—	5	83
1870	8	93	6	24
1871	10	06	7	03
1872	9	78	6	48
1873	—	—	—	—
1874	7	86	6	93
1875	7	84	6	37
1876	9	15	6	83
1877	9	44	—	—
1878	—	—	—	—
1879	8	13	6	09
1880	7	83	—	—

Sa. egerl. der 2 billigsten und 2 theuersten Jahre	86	99	65	51	65	51
Zehnjähriger Durchschnittspreis des halben Hectoliters	8	70	6	55	6	55
Mithin zehnjähriger Durchschnittspreis d. ganzen Hectoliters	17	40	13	10	13	10

Düsseldorf, den 25. November 1880. III. IV. 924.

1164. 1108. Die zur Geldvergütung der domanialen Frucht- und Natural-Prästationen festgestellten Martini-

Durchschnittspreise für das Jahr 1880/81 werden in dem nachstehenden Preisverzeichnis hiermit zur Kenntniß der Leistungspflichtigen gebracht.

Verzeichnis

der zur Geldvergütung der domanialen Frucht- und Natural-Prästationen festgestellten Martini-Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirk Düsseldorf pro 1880/81.

Bezeichnung der Früchte, Naturalien und Victualien.	Die Martini-Durchschnittspreise zur Geldvergütung der domanialen Frucht- und Natural-Prästationen pro 1880/81 sind auf Grund der von den Kreisbehörden eingegangenen Preis-Certificate festgestellt wie folgt: für den früheren Rentbezirk:							
	Dins-laken.		Essen.		Neuß.		Weveling-hoven.	
	M.	℔.	M.	℔.	M.	℔.	M.	℔.
1 Hectoliter Weizen	—	—	17	29	15	66	—	—
1 do. Roggen	16	20	15	1	15	16	15	16
1 do. Gerste	—	—	10	24	—	—	—	—
1 do. Hafer	—	—	7	10	6	79	—	—
1 do. Erbsen	—	—	20	25	—	—	—	—
1 do. Rübsamen	—	—	15	93	—	—	—	—
1 do. Malz	—	—	7	63	—	—	—	—
1 Huhn	1	50	—	—	—	—	—	—
1 Loth Wachs (gelbes) à Loth 16 $\frac{2}{3}$ Gramm	—	4	—	—	—	—	—	—

Düsseldorf, den 25. November 1880. III. IV. 956.

1165. 1106. Das Königliche Kammergericht zu Berlin hat in einer Strafsache gegen einen dortigen Wildhändler in der Revisions-Instanz mittelst Erkenntnisses vom 10. September d. Jz. den Grundsatz ausgesprochen, daß der §. 7 des Gesetzes vom 26. Februar 1870, betreffend die Schonzeiten des Wildes (S.-S. S. 120 ff.), das Feilhalten von Wild während der für solches an dem Orte des Feilhaltens geltenden Schonzeit absolut und ohne Rücksicht auf das in dieser Hinsicht an dem Orte der Erlegung geltende Recht hat untersagen wollen. Die Herren Landräthe der Land- und Stadtkreise werden veranlaßt, dieser vom Herrn Minister des Innern zur Nachachtung mitgetheilten, wichtigen Entscheidung durch Republikation in den Kreisblättern weitere Verbreitung zu geben.

Düsseldorf, den 12. November 1880. I. III. A. 5031.

1166. 1109. Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß der Provinzial-Verwaltungs-Rath auf Grund des §. 10 des Reglements zur Ausführung des §. 60 des Viehseuchen-Gesetzes vom 25. Juni 1875 in seiner Sitzung vom 5. 9. Oktober cr. beschlossen hat, für den Entschädigungsfonds der auf polizeiliche Anordnung getödteten rothkranken Pferde und des lungenseuchenkranken Rindviehs für das Jahr 1881 die doppelte Abgabe für Pferde = 20 Pfg. pro Stück und die einfache Abgabe für Rindvieh = 5 Pfg. pro Stück zu erheben.

Die Gemeinde-Vorstände haben gemäß §. 3 alin. 2 der vom Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz unter dem 10. April 1876 genehmigten Vorschriften (abgedruckt im Amtsblatt da 1876, Seite 163) die Erneuerung

der Verzeichnisse des abgabepflichtigen Pferde- und Rindviehbestandes pro 1881 im Monat Januar f. J. zu bewirken, wozu die erforderlichen Formulare den Bürgermeister-Aemtern von dem Herrn Landes-Direktor der Rheinprovinz direkt übersandt werden.

Düsseldorf, den 18. November 1880. I. II. A. 2479.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

1167. 1110. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie sind folgende gedruckte Vieder:

„Die Arbeitsmänner“, „Aufmunterung“,
„Den Dummen“, „Den Zufriedenen“,
„Die Welt, ein Orchester“, „Den Jungfrauen“,
„Den Vermittlern“,

von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Liegnitz, den 21. November 1880.

Königliche Regierung. v. Verbandt.

1168. 1115. Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 351) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer eines Jahres angeordnet was folgt:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg und Potsdam und die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Ost-Havelland umfassenden Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizeibehörde ver sagt werden.

§. 2. In der Stadt Berlin und den Stadtkreisen Charlottenburg und Potsdam sind das Tragen von Stof-, Fieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehr-Patronen nicht betroffen.

Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1) für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;

2) für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, bewohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;

3) für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;

4) für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheins befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kostenfrei und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

§. 3. Vorstehende Anordnungen treten mit dem 29. November d. Js. in Kraft.

Berlin, den 27. November 1880.

Königliches Staats-Ministerium.

Otto Graf zu Stolberg. von Rameke.
Graf zu Eulenburg. Maybach. Bitter.
von Puttkamer. Lucius. Friedberg.
von Boetticher.

1169. 1116. Auf Grund der nach §. 28 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von dem Königlichen Staats-Ministerium unter dem heutigen Tage getroffenen Anordnung wird allen denjenigen Personen, welchen auf Grund der gleichlautenden Anordnung des Königlichen Staats-Ministerii vom 28. November 1879 der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg und Potsdam, sowie die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Ost-Havelland umfassenden Bezirke versagt worden ist, der Aufenthalt innerhalb des ganzen vorerwähnten Bezirks von den unterzeichneten Landes-Polizeibehörden hierdurch fernerweit untersagt. Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Personen, welchen Seitens einer der unterzeichneten Landes-Polizeibehörden der Aufenthalt in Berlin und den erwähnten Kreisen durch besondere Verfügungen wieder gestattet worden ist.

Potsdam und Berlin, den 27. November 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Düesberg.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1170. 1117. **Königlich Preussische Staats-
und unter Staatsverwaltung stehende
Bahnen.**

Rheinische Eisenbahn.

Am 1. Dezember cr. treten in Kraft:

1. Nachtrag XII zum Local-Gütertarif vom 1. Januar 1878, Preis 0,30 M.,

2. Nachtrag IX zum Local-Kohlentarif vom 1. Februar 1878, Preis 0,10 M.

Ersterer enthält:

a. Ergänzungen und Berichtigungen der Allgemeinen Tarif-Vorschriften nebst Güter-Klassifikation;

b. Frachtsätze zc. für die Stationen Annen, Stodum und Witten, mit dem Tage von deren Betriebs-Eröffnung in Kraft tretend;

c. Ermäßigte Frachtsätze zc. für die Station Löttringhausen, mit dem Tage der Betriebs-Eröffnung der Strecke Löttringhausen-Witten-Langendreer in Kraft tretend;

d. einen Ausnahme-Tarif für Zuckerrüben-Rückstände im Verkehre mit den Stationen Dormagen, Düren, Elsdorf, Euskirchen und Grevenbroich;

e. Berichtigungen und Ergänzungen.

Letzterer:

a. Frachtsätze für Sendungen unter 50 000 Algr. nach den Stationen Aachen, Astenet, Eschweiler, Eupen,

Herbesthal, Langerwehe, Rothe Erde, Stolberg;

b. Frachtsätze für die Stationen Annen, Stodum und Witten;

c. Frachtsätze von der Station Annen;

d. Ermäßigte Sätze für die Station Löttringhausen;

e. eine Ergänzung des Rechenverzeichnisses.

ad b. und c. mit dem Tage der Betriebs-Eröffnung der genannten Stationen, ad d. der Strecke Löttringhausen-Witten-Langendreer in Kraft tretend.

Köln, den 29. November 1880.

Königliche Direction.

1171. 1111. Durch Beschluß des Königlichen Amtsgerichts zu Elberfeld vom 1. November d. J. ist die Ehefrau Jakob Schöpp, Anna geborene Linder, aus Elberfeld, gegenwärtig in der Departemental-Irren-Anstalt zu Düsseldorf untergebracht, für geisteskrank erklärt worden.

Die Herren Notare meines Amtsbezirks werden in Gemäßheit des Art. 501 des bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 25. November 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lügeler.

1172. 1120. Durch Beschluß des Königlichen Amtsgerichts zu Barmen vom 19. November 1880 ist die Ehefrau des Stellmachers Georg Hhms, Charlotte geborne Pottkamp, ohne Geschäft, zu Barmen, gegenwärtig in der Rheinischen Provinzial-Irren-Anstalt zu Grafsberg untergebracht, für geisteskrank erklärt worden.

Die Herren Notare meines Amtsbezirks werden in Gemäßheit des Artikels 501 des bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 27. November 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lügeler.

Sicherheits-Polizei.

1173. 1091. Es sind gestohlen:

1. dem Wirth Möllers zu Caternberg in der Nacht vom 16. auf den 17. November cr. mittels Einbruchs aus dessen Keller 16 Weisbrode und 10 Flaschen Wein. (Z. 2149—80 l.);

2. in der Nacht vom 18. auf den 19. November cr. dem Grubenverwalter Joseph Dertgen zu Caternberg aus dessen verschlossenen Stalle eine kleine schwarze Ziege mit einigen weißen Flecken und kurze Hörner. (Z. 2148—80 l.);

3. am 17. d. J. Mts. der Wittwe Carl Sachs zu Schonnebeck aus einem unverschlossenen Schranke ein ledernes Portemonnaie mit 8 Mark Inhalt;

4. deren Einwohner Bergmann Ferdinand Espei aus dem Schlafzimmer: ein Paar langschäftige Stiefeln, Werth 15 Mark, ein weißseidenes Schwaltuch mit gestickten Blumen, Werth 4,50 Mark, ein rothbuntes Taschentuch, Werth 40 Pfg.;

5. dem Bergmann Heinrich Alder, Kostgänger des Espei: eine blaue Tuchhose, Werth 8 Mark, eine schwarzgraue gestreifte Tuchhose und Weste, Werth 12 Mark,

ein schwarzer Tuchrock, Werth 15 Mark, zwei weißleinene Vorhemden, Werth 2 Mark, ein runder Filzhut, Werth 3 Mark, ein ledernes Portemonaie ohne Inhalt, Werth 50 Pfg. (Z. 2146—80 L.)

Diejenigen, welche über die Thäter oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben können, werden aufgefordert, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Essen, den 22. November 1880.

Der Erste Staatsanwalt.

1174. 1100. Am 14. November cr. sind aus einer Wohnung zu Hau bei Cleve eine goldene Damenuhr nebst daran befindlicher silberner Kette mit goldenem Schlüssel, ferner ein Portemonaie mit 8 Mark gestohlen worden.

Das Zifferblatt der Uhr ist unter XI etwas beschädigt und mit Kitt ausgebessert. Der Dedel resp. die Rückseite war mit Blumen eiselfirt.

Wer über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, wolle der unterzeichneten Stelle oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung machen.

Cleve, den 18. November 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft.

1175. 1101. Kürzlich sind auf der Eisenbahnstation zu Goch ein silberner, stark vergoldeter Teller und ein desgl. Vösselchen, wie solche in der katholischen Kirche beim Messopfer gebraucht werden, gefunden. Auf dem Teller ist am oberen Rande ein Kreuz mit Christus in halbrunder Form eingravirt; der Stiel des Vösselchens zeigt oben ein Marienbild.

Etwaige Eigentümer dieser gefundenen Gegenstände wollen ihre Ansprüche bei der unterzeichneten Stelle oder auf dem Bürgermeisteramt zu Goch anbringen.

Cleve, den 27. October 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft.

1176. 1102. Am 10. d. Mts. sind aus einer Wohnung zu Eyll bei Nieuxel ein goldenes Kreuz und etwa 9 Mark an Geld gestohlen worden.

Wer über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, wolle der unterzeichneten Stelle oder der nächsten Polizeibehörde

Mittheilung machen.

Cleve, den 19. November 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft.

1177. 1099. Zu der Nacht vom 13. zum 14. d. M. sind dem Bergmeister Schrader hier, Märkischestraße 14 e mittelst Einsteigens 8 weißleinene Servietten, roth gez. C., 2 silberne Serviettenringe, 1 goldener Siegelring, 1 Paar Herren-Zugstiefel, 1 blauer Winter-Ueberzieher mit schwarzem Sammettragen und 40 Mark baares Geld, entwendet worden.

Diejenigen, welche über die Thäterschaft oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben können, werden aufgefordert, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen. (Z. 2157—80 L.)

Essen, den 23. November 1880.

Der Erste Staatsanwalt.

Personal-Chronik.

1178. 1123. A. Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß der Gewerbe- und Kunst-Ausstellung hieselbst dem Professor Ernst aus'm Werth zu Kessenich bei Bonn den Königlichen Kronen-Orden 3. Klasse, dem Bergolber und Hoflieferanten Gottlieb Conzen und dem Fabrikbesitzer Louis Biedboeuf hieselbst den Königlichen Kronen-Orden 4. Klasse zu verleihen.

B. Kunst-Akademie.

Der Architekt Adolph Schill und der Kupferstecher Ernst Forberg sind als ordentliche Lehrer an der Königlichen Kunst-Akademie hieselbst ernannt und ist Beiden das Prädikat „Professor“ verliehen worden.

C. Schul-Verwaltung.

Der evangelische Pfarrer Nordmeyer zu Moers ist zum Votalschulinspector der evangelischen Volksschulen zu Bornheim, Hochstraf, Hülsdonk, Scherpenberg und Ulfort ernannt worden.

Der Superintendent Schürmann zu Capellen ist zum Votalschulinspector der evangelischen Schule zu Bettenkamp ernannt worden.

Der Lehrerin Angelika Bieson zu Stromoers ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerinstelle ertheilt worden.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigen Nr. 140, 141 und 142 zur Befetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung bis zum
4533	Hauptlehrer an der ev. Volksschule in Wermelskirchen, Kreis Lennep. Einkommen: 1350 M. und freie Wohnung zc.	12/12
4534	Lehrer an der kath. Volksschule in Drbroich, Kreis Kempen. Einkommen: 1200 M., steigend bis 1350 M., freie Wohnung und Garten	baldigst.
4565	Lehrerin an der kath. Volksschule in Dormagen, Kreis Neuf. Einkommen: 900 M. und freie Wohnung oder Miethschädigung von 90 M.	22/12
4535	Polizeidiener und Feldhüter in Kerpelen, Kreis Mors. Einkommen: 660 M.	31/12